

Die Freieung St. Kathrein am Offenegg – Eine Ergänzung zu den „Steirischen Gerichtsbeschreibungen“

Von Karl Spreitzhofer

Von den insgesamt 572 Nummern, die in den 1914 erschienenen „Steirischen Gerichtsbeschreibungen“¹ veröffentlicht sind, stammt nur eine – die der Gemarkung Spital am Semmering – aus dem 13. Jahrhundert. Zehn Beschreibungen vor allem kirchlicher Besitz- und Rechtsbezirke gehören dem 14. Jahrhundert an, rund 45 dem 15. Jahrhundert. Die überwiegende Anzahl stammt aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert. Dieses Zahlenverhältnis spiegelt einerseits den unterschiedlichen Erhaltungsgrad kirchlicher und weltlicher Archive wider, entspricht auch der Aufsplitterung und Neubildung von Landgerichten und Burgfrieden besonders im 14. und 16./17. Jahrhundert. Vor allem aber zeigt es die steigende Kontinuität und Schriftlichkeit, die sich – dabei nur wenig den landesfürstlichen und landschaftlichen Verwaltungsorganisationen nachhinkend – seit dem frühen 16. Jahrhundert auch in der mittleren und unteren Gerichts- und Patrimonialverwaltung durchsetzte.

Andererseits läßt diese Entwicklung erwarten, daß alte Burgfriede, Immunitäten und Freiheiten, die bis zum Ende des Mittelalters, aus welchen Gründen immer, ihr Sonderrecht und ihre Eigenständigkeit verloren hatten, einer schriftlichen Fixierung ermangeln. Ein solcher „vergessener“ Rechtsbezirk soll hier vorgestellt werden.

¹ A. Mell und H. Pirchegger (Hg.), Steirische Gerichtsbeschreibungen. Als Quellen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer (Quellen und Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 1, zugleich in: Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte 37–40/NF 5–7), Graz 1914; mit Beilagekarte „Die Landgerichte und Burgfriede in der Steiermark zur Zeit Maria Theresias“. Auch Weistümer und Taidinge enthalten zahlreiche Grenzbeschreibungen: F. Bischoff u. A. Schönbach (Hg.), Steirische und Kärnthische Taidinge (Österr. Weistümer 6), Wien 1881; A. Mell u. E. v. Müller (Hg.), Steirische Taidinge (Nachträge) (Österr. Weistümer 10), Wien 1913.

Auf die „Freiung“ von St. Kathrein am Offenegg habe ich bereits in meinen Untersuchungen zur Besitzgeschichte der gleichnamigen Gemeinde im Bezirk Weiz kurz hingewiesen². Sie wird nur in einer einzigen Quelle erwähnt. Es handelt sich um ein undatiertes Zehentregister der Herrschaft Stubegg³, bestehend aus vier Papierblättern, auf denen in schöner und sorgfältiger Schrift des 16. Jahrhunderts die herrschaftlichen Zehentrechte, geordnet nach Orten (von Nechnitz in der Gemeinde Tyrnau im Westen bis St. Kathrein im Osten) und nach Zehentarten (Drittel-, Halb-, Zweidrittel-, ganzer und Wan-, d. h. Gewohnheitszehent), verzeichnet sind. Es werden jeweils die zehentpflichtigen Güter – ohne Unterschied der Herrschaftszugehörigkeit – aufgezählt. Eine urbarähnliche Summierung nach dem Durchschnittsertrag oder eine Bewertung in Geld fehlen, nur bei einem Wanzehent ist die Ablöse bzw. die Pachtsumme in Geld verzeichnet.

Die inhaltliche Untersuchung, vor allem der Vergleich der Bauernnamen mit sonstigen urbarialen Quellen des 16. Jahrhunderts, den Leibsteuerverzeichnissen von 1527 und der Gülterschätzung von 1542, ergab eindeutig eine Entstehungszeit um 1520/30. 1525 hatte Wolfgang II. von Stubenberg, der bekannte Wirtschaftsfachmann⁴, die durch mehrfachen Besitzwechsel, Vormundschaften und Familienstreitigkeiten verwehrlose Herrschaft Stubegg von seinem kränklichen Vetter Georg übernommen und eine straffe Reorganisation eingeleitet⁵.

In diesem Zusammenhang ist auch unser Zehentverzeichnis zu sehen. Auch der Vermerk auf der letzten Seite *Hier Innen sein vermerckht die zehennt so zw der Herrschaft Stubeckh gehorenn* entspricht ganz dem Duktus der Notizen, die Wolfgang in seiner charakteristischen eckigen Schrift auf Hunderten von Archivstücken eigenhändig anbrachte. Es ist anzunehmen, daß Wolfgang die sorgfältige Abschrift des (verlorenen) Originals veranlaßt hat. Sie enthält nur eine Korrektur, sonst aber keine in Verwaltungsregistern üblichen Gebrauchssparen.

In der Aufzählung der Zehentbereiche heißt der neunte Punkt *Zehennt Zu Sanndt Khaterein den Zwaitail am Offeneckh, Niesenpach vnnnd herdishalb der Weiz*. Es folgen 32 Namen, die sich fast alle mit

² Siedlungs- und Besitzgeschichte des Passailer Beckens in der Oststeiermark, Diss. Graz 1976, 497 ff.; eine knappe Zusammenfassung in meinem Beitrag „Das Passailer Becken“ im Sammelband *Siedlung und Herrschaft*, hg. v. G. Pferschy (Veröff. StLA 9), Graz 1979, 141 f., dazu die Beilagekarten 1, 2 und 5.

³ StLA, Archiv Gutenberg 11/42 (auf dem Heftumschlag irrig 36/42).

⁴ J. Loserth, *Aus der steiermärkischen Herrenwelt des 16. Jahrhunderts*. Wolf Herr von Stubenberg als Volkswirt und Erzieher. ZHVSt 6 (1909) 1 ff.

⁵ Im einzelnen K. Spreitzhofer, *Geschichte der Herrschaft Stubegg*, (Ungedr.) Staatsprüfungsarbeit am Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Wien 1974, 118, 132.

heutigen bzw. heute abgekommenen Anwesen identifizieren lassen. Die Aufzählung deckt, wie der Passus *herdishalb*, d. h. diessseits, *der Weiz* erwarten läßt, vollständig das heutige Gemeindegebiet von St. Kathrein westlich des Weizbaches ab. (Der einstige Gegendname *Niesenpach* ist heute nur mehr im Namen des Hofes vulgo Niesenbacher enthalten. Von Interesse ist auch, daß das im Mittelalter immer mit „in der [hinteren] Weiz“ oder gar nicht näher gekennzeichnete St. Kathrein hier erstmals nach dem doch relativ weit entfernten Offenegg im hintersten Naintschgraben orientiert wird.)

Nach dieser Aufzählung folgt jener auf die Freiong bezügliche Passus, den wir in buchstabengetreuer Abschrift wiedergeben:

Wölch auf der Freyung [in]⁶ sanndt Khaterein Pharr am Offnegkht traidt anpaun vnnd säen, Er sey wes Herrn Er wöll die geben vngethailen gannzn Zehennt ausgenomen Jörg Monnschneider Steffl Vez zw sannt Khaterein, vnnd Paullus an der Widn, die drey sein des Bischoffs von Seggaw, vnnd geben Iren Zehennt allen dem Pharrer Zw Paseill, vnnd die freyung höbt sich an am Marchstain in der Khlam in der Weiz, vnnd Enndt sich am Poßwizkhogl.

Der letzte, ganz im bekannten Stil von Gerichtsbeschreibungen gehaltene Satz ist, wie erwähnt, der einzige erhaltene Hinweis auf die Grenzen der Freiong. Ob es je eine ältere, ausführlichere Beschreibung gab, muß offen bleiben. Dennoch lassen sich die Grenzen eindeutig rekonstruieren.

Die Westgrenze bildet nach Aussage des Verzeichnisses der Weizbach von seinem Ursprung auf der Saualm, der östlichen Fortsetzung der heute bekannteren Sommeralm, bis zur Weizklamm. Der sonst meines Wissens nirgends belegte Markstein in der Klamm⁷ war offensichtlich einer jener auch anderswo häufig überlieferten markanten Grenzpunkte, wo Malefizpersonen aus dem Niedergerichtsbezirk dem Landrichter übergeben wurden, vergleichbar etwa dem „Raststein“ am Gösser bei Arzberg zwischen dem Burgfried Stubegg und dem Landgericht St. Ruprecht am Raabboden⁸.

Schwieriger ist die Lokalisierung des „Poßwizkogel“ (wegen der starken Ähnlichkeit der Buchstaben e und o im Zehentverzeichnis kann man auch „Peßwizkogel“ lesen). In Frage kommt ein nördlicher oder östlicher Grenzpunkt. Doch in den späteren Beschreibungen des Burgfrieds Stubegg und der Landgerichte St. Ruprecht und Waxenegg-

⁶ Lücke im Papier, nur der i-Punkt erhalten.

⁷ Auch die um ein Jahrhundert jüngeren Beschreibungen der Burgfriede Stubegg und Gutenberg aus 1632 und später nennen als gemeinsame Grenze in diesem Bereich nur Patscha, (Weiz-)Klamm und Sattelwald: Gerichtsbeschreibungen (wie Anm. 1) S. 265, 270 f.; Taidinge (wie Anm. 1) 172 f., 182.

⁸ Gerichtsbeschreibungen 271.

Birkenstein⁹ finden wir auf der grenzbildenden Wasserscheide zwischen den heutigen Gemeinden St. Kathrein am Offenegg einerseits und Gasen sowie Naintsch andererseits nur die Namen Zuckenhut, Pöllakogel, Saualm, Weißensteiner Gatter am Offenegg und Zetz. (Auch die heute dem Wanderer geläufigen und auf der Karte eingetragenen Namen Plankogel, Streberkogel, Bucklige Lärche, Offnerberg, Brandlucken, Feichteck, Schönes Kreuz, Pomesberg und Eibisberg fehlen darin¹⁰.) „Poßwizkogel“ dürfte eine Verschreibung sein für einen abgekommenen Bergnamen, der sich nur noch in der sogenannten Josefinischen Kriegskarte¹¹, die allerdings selbst für ihre häufigen Namensverdrehungen bekannt ist, in der Gegend südlich von Brandlucken und Heilbrunn (um Feichteck und Ziebelhof) in der Form „Taschitzkogel“ findet. Genau hier sind aber auch 1443 genannte landesfürstliche Lehen „am Tofelsperg“ (oder „Toselsberg“) für Heinrich Rintscheid zu lokalisieren¹². Die Örtlichkeit findet sich noch in der Gülterschätzung 1542 der rintscheidischen Herrschaft Schielleiten als „Tohesperg“¹³. Die spärliche Quellenlage läßt also keine sichere Rekonstruktion der ursprünglichen Namensform, wohl aber eine einigermaßen sichere Lokalisierung zu. Unsere kümmerlichen Bruchstücke einer Gerichtsbeschreibung nennen somit den südwestlichen und nordöstlichen Grenzpunkt. Daß die übrige Grenze der einstigen Freieung als eines Stubegger Ganzzehentbezirkes sich mit der Ostgrenze des Stubegger Amtes St. Kathrein und damit der Ostgrenze der heutigen Gemeinde deckt, geht auch aus den späteren Stubegger Zehentregistern eindeutig hervor¹⁴.

Dasselbe Ergebnis bringt die gleichsam spiegelbildliche Untersuchung der entsprechenden bischöflichen Zehentrechte. Der Bischof von Seckau hat laut Urbar von 1295 den Zehent in *Pozeil et Haugenstain*¹⁵, d. h. im Gebiet der damaligen geteilten stubenbergschen Herrschaften Passail und Haugenstein, den Vorläufern der Herrschaft Stubegg, die im 13. Jahrhundert nach Aussage des Zehentvertrages von 1240 zwischen Wulfing V. von Stubenberg und Bischof Heinrich von Seckau bis zur Weiz

⁹ Gerichtsbeschreibungen 276 f.; Taidinge 172 f., 178.

¹⁰ Zur recht verwirrenden Namengebung in diesem Bereich vgl. A. Webinger, Ortsnamen im Weizer Bergland (Weiz, Geschichte und Landschaft in Einzeldarstellungen 3), Weiz 1957, 34. (Die dortige Behauptung, daß „Offenegg in Verbindung mit St. Kathrein schon 1401 [erscheint]“, stimmt nicht.)

¹¹ Kriegsarchiv Wien, Schwarzweiß-Kopien im StLA.

¹² A. Starzer, Die landesfürstlichen Lehen in Steiermark von 1421–1546 (Beiträge zur Kunde Stmk. Geschichtsquellen 32, 171–456, zugleich Veröff. d. Hist. Landeskomm. f. Stmk. 17), Graz 1902, Nr. 255/1 und Register.

¹³ StLA, Gülterschätzung 1542 Nr. 31/463. Vgl. J. Riegler, Schielleiten, Diss. Graz 1978, 38 und 323 Nr. 149.

¹⁴ StLA, Archiv Gutenberg 11/41.

¹⁵ B. Roth (Hg.), Das Seckauer Bistumsurbar aus dem Jahre 1295. In: Die mittelalterlichen Stiftsurbare der Steiermark (Öst. Urbare III/4/I), 1955, 199.

und in die Klamm reichte, aber nicht darüber hinaus¹⁶. Im Zehenturbar von 1380–97¹⁷ heißt der Zehentbezirk *ad sanctam Katherinam in der hindern Weitz*, er ist aber wegen einer Verpachtung nicht näher aufgeschlüsselt. Erst im „Liber decimarum bladi et vini“ von 1406¹⁸ wird dieser Drittelzehentbezirk *in der Weitz* mit 34 Feuerstätten spezifiziert. Wir sehen: er entspricht dem Stubegger Zweidrittelzehent des Verzeichnisses von ca. 1530 mit seinen 32 Namen. Im Seckauer Urbar von 1591¹⁹ reicht er von *Passail hinauf auf die Kerschbaumalm und auf das Offenegg und bis auf die Weiz*. Östlich der Weiz, also in der ehemaligen Freieung, besitzt der Bischof keine Zehentrechte, sondern nur jene drei Untertanen, die auch im Stubegger Verzeichnis als bischöfliche Holden und dem Pfarrer von Passail zehentpflichtig angegeben sind: dem Steffl Vez von ca. 1530 entspricht im Gesamturbar von 1591 ein „Clement Schneider, vormals der Vez“, statt des Jörg Monschneider erscheint ein „Cristan Weber“, für den Paullus an der Widn finden wir wieder einen „Paul an der Widen“. Es handelt sich um die heutigen Häuser Nr. 5 und 6 im Dorf St. Kathrein und das südlich gelegene Gehöft Wiedenbauer, Nr. 74.

Die um 1530 angegebene Zehentpflicht dieser drei Bischofsholden an den Pfarrer von Passail ist zwar einsichtig, läßt sich aus den kärglichen Quellen zur Passailer Pfarrgült²⁰ allerdings nicht verifizieren. Der Theresianische Kataster, der darunter allein Pfarrzehente verzeichnet, nennt die drei Kathreiner Bauern nicht mehr.

Ohne die eingangs erwähnte besitzgeschichtliche Untersuchung hier im einzelnen zu wiederholen²¹, können wir deren Ergebnisse mit dem Ergebnis unserer Betrachtung über die Freieung verbinden und feststellen: Die Grenzziehung zwischen der freieigenen, mit einem Burgfried verbundenen stubenbergischen Herrschaft Passail-Stubegg und dem östlich anschließenden landesfürstlichen Besitzkomplex westlich der Feistritz erfolgte wohl noch im 12. Jahrhundert, aber nicht an der Wasserscheide Saualm–Brandlucken–Zetz, sondern entlang des oberen Weizbaches (nördlich der Weizklamm). In der Zeit König Přemysl Ottokars gehörte das „Gut in der Weiz“, das ist das erst in Rodung begriffene Gebiet um den Hof – das spätere Dorf – mit der Kapelle zur hl. Katharina samt dem weitläufigen Gebiet zwischen Weizbach und der Wasserscheide, zum Versorgungsgut der babenbergischen „Herzogin“ Gertrude.

¹⁶ StUB II n 381, 382.

¹⁷ Diözesanarchiv Graz, Urbare 3.

¹⁸ Ebd. 4.

¹⁹ Ebd. o. Nr.; die im folgenden zitierten Seckauer Quellen bei F. Pichler, Die Urbare, urbarialen Aufzeichnungen und Grundbücher der Steiermark (Veröff. StLA 3) I, Graz 1967, Nr. 72 Bischofshof.

²⁰ Ebd. II, 1977, Nr. 893.

²¹ s. Anm. 2.

Die Geschichte der Freieung in den folgenden hundert Jahren liegt völlig im Dunkeln. Ob St. Kathrein etwa das Geschick der angrenzenden landesfürstlichen Herrschaft Waxenegg teilte, wissen wir nicht. Es ist eher unwahrscheinlich, denn die Qualität einer Freieung deutet auch besitzmäßig eine Sonderstellung an. Ebenso ist unklar, ob diese Freieung zum Landgericht Waxenegg oder zum Landgericht St. Ruprecht gezählt wurde. Aus geographischen Gründen ist letzteres wahrscheinlicher.

Vermutlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts, jedenfalls vor 1383, verkaufte der Landesfürst bzw. ein unbekannter Lehens- oder Pfandinhaber den Stubenbergern die Freieung St. Kathrein – ausgenommen die drei bischöflichen Untertanen – mit allen Rechten: Ganzzehent, Marchfutter, Forsthafer, Wildbann, Gerichtsgefälle. Die Stubenberger verbanden das neuerworbene Amt St. Kathrein mit ihren bisherigen zwei Kleinämtern „In der Weiz“. Das Marchfutter wurde zum Getreidedienst, die Gerichtshoheit der Freieung wurde jener des Burgfrieds Stubegg gleichgeachtet und somit die alte Grenze verwischt.

Als Wolfgang II. 1525 daran ging, die Hoheitsrechte Stubeggs aus dem anscheinend recht desolaten Archiv seiner Vettern festzustellen, gab es nur mehr eine vage Erinnerung an die einstige Freieung St. Kathrein. Auffallend war bloß noch die Tatsache, daß Stubegg hier den ganzen Zehent einheben durfte. Dem Wirtschaftsfachmann Wolfgang von Stubenberg, der auch sonst alle ihm anachronistisch erscheinenden Sonderrechte – wie etwa bäuerliches Eigen – beseitigte, dürfte diese Entwicklung nur recht gekommen sein. Möglicherweise hielt sich aber in St. Kathrein selbst ein gewisses Bewußtsein einstiger Selbständigkeit, das von der Herrschaft zum Zwecke einer funktionierenden Verwaltung genützt wurde. Es fällt nämlich auf, daß die Kathreiner Amtleute noch bis ins 18. Jahrhundert eine über die Befugnisse ihrer Kollegen in den anderen Ämtern hinausgehende Eigenständigkeit besaßen, so in der Einhebung und Verrechnung der Dienste und Abgaben, der Lieferung von Naturalien an die Grazer Herrschaftshäuser oder in der Roboteinteilung und Robotablösung.

Nur noch einmal fällt auch in den schriftlichen Quellen die einstige Sonderstellung von St. Kathrein deutlich auf. Als das vielleicht seit dem 14. Jahrhundert, sicher aber seit 1443 mit der stubenbergischen Herrschaft Gutenberg als landesfürstliches Pfand verbundene Landgericht St. Ruprecht endgültig an die aufstrebende Herrschaft Oberfladnitz-Thannhausen verloren ging²², wurde auch der Landgerichtshafer im Bereich der Herrschaft und des Burgfrieds Stubegg aufgezeichnet²³.

²² H. Pirchegger, Das Landgericht St. Ruprecht auf dem Raabboden. ZHVSt Sonderbd. 16 (1968) 32 ff. – Spreitzhofer, Stubegg (wie Anm. 5), 187 ff.

²³ StLA, Hofkammer Sachabt. 16/15, fol. 88–103.

St. Kathrein ist unter den haferpflichtigen Örtlichkeiten nicht vertreten, dafür folgt zuletzt der Vermerk *Schließlichen wierdet zu diesem Landgericht von denen undterthonen der Herrschafft Stubegg in St. Kathrein Pfahre noch ain dienst, der offen Pfening oder offen gelt genandt eingenomben und abgefördert*. Aber es ist . . . *die Specification oder das Register daryber etwo von handten khomben* . . . Das bedeutet, daß diese besondere Abgabe, deren inhaltliche und rechtliche Definition noch aussteht²⁴, damals – ob zu Recht oder zu Unrecht – mit dem Landgerichtshafer gleichgesetzt wurde. Aber es gab kein gesondertes Verzeichnis mehr darüber. Der „Offenpfennig“ dürfte schon gemeinsam mit dem Grundzins eingehoben worden sein. Jedenfalls verlieren auch die Stubegger Urbare darüber kein Wort.

1632 versprach der Herrschaftsinhaber von Stubegg, das St. Kathreiner Ofenpfennigregister zu rekonstruieren und dem Landgericht zu übergeben. Ob dies tatsächlich geschehen und damit die frühere Sonderstellung St. Kathreins auch bei der neuen Landgerichtsherrschaft Thannhausen dokumentiert worden ist, darüber schweigen die Akten.

²⁴ In der Nähe und im selben Landgericht findet sich ein „Offen Pfennig“ im Oberfladnitzer Urbar von 1609 (Schloßarchiv Thannhausen, Xerox-Kopie StLA X-81) gemeinsam mit Brein- und Haarzehent; als Landgerichtsabgabe ist dieser Dienst nicht zu erkennen. Ganz entsprechend gaben einige Bauern von St. Veit bei Graz neben dem Hirse- und Haarzehent auch einen „Ofenpfennig von den Dörröfen“ (F. Allmer, Festschrift 750 Jahre Pfarre St. Veit, Graz 1975, 22).